

Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht

Der Aufsichtsrat der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vom 30. März 2011 über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV)¹,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement bestimmt die Gebühren, die die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) für ihre Tätigkeiten erhebt.

2. Gebühren für Dienstleistungen

Grundsatz

Art. 2¹ Die BBSA erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren.

² Die Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Dienstleistungen

Art. 3 Als Dienstleistungen gelten insbesondere

- a der Erlass von Verfügungen,
- b Abklärungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Eingaben,
- c die Prüfung von Verträgen,
- d die Vorprüfung von Reglementen und Urkunden und deren Änderungen,
- e die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

Gebührenhöhe

Art. 4¹ Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Tarifen im Anhang.

² Ist im Anhang ein Rahmentarif festgelegt, so setzt die BBSA die Gebühren innerhalb des Rahmens anhand des Zeitaufwands fest.

³ Für Dienstleistungen, für die im Anhang kein Tarif oder kein Tarifrahmen festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person zwischen 100 und 200 Franken.

Gebührenzuschlag

Art. 5¹ Gibt eine beaufsichtigte Institution Anlass zu einer ausserordentlichen Kontrolle oder zu aufwändigen Abklärungen, die mit den Gebühren gemäss Anhang nicht gedeckt werden, erhebt die BBSA einen Gebührenzuschlag von 2000 bis 100 000 Franken.

² Der Zuschlag wird nach Zeitaufwand festgesetzt. Der Stundenansatz richtet sich nach Artikel 4 Absatz 4.

¹ BSG 212.223.2

3. Jährliche Grundgebühr

3.1 Grundsatz

Art. 6 ¹ Die BBSA erhebt von den Beaufsichtigten eine jährliche Grundgebühr.

² Die jährliche Grundgebühr wird nach Eingang der Jahresberichterstattung in Rechnung gestellt. Sie wird bei Rechnungsstellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

3.2 Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen

Zusammensetzung

Art. 7 Die jährliche Grundgebühr setzt sich aus einem fixen Grundansatz von 300 Franken, einem variablen Ansatz und der Oberaufsichtsgebühr zusammen.

Variabler Ansatz

Art. 8 Der variable Ansatz bemisst sich nach der Bilanzsumme:

Bilanzsumme in CHF	CHF
bis 100 000	330
100 001 bis 500 000	1000
500 001 bis 1 000 000	1500
1 000 001 bis 5 000 000	2000
5 000 001 bis 10 000 000	2500
10 000 001 bis 20 000 000	3750
20 000 001 bis 50 000 000	4500
50 000 001 bis 100 000 000	5250
100 000 001 bis 250 000 000	6500
250 000 001 bis 500 000 000	8000
500 000 001 bis 1 000 000 000	10 000
1 000 000 001 bis 5 000 000 000	15 000
5 000 000 001 bis 10 000 000 000	20 000
10 000 000 001 bis 15 000 000 000	25 000
15 000 000 001 bis 20 000 000 000	30 000
20 000 000 001 bis 25 000 000 000	35 000
25 000 000 001 bis 30 000 000 000	40 000
ab 30 000 000 001	45 000

Oberaufsichtsgebühr

Art. 9 Die Höhe der Oberaufsichtsgebühr bemisst sich nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)².

² SR 831.435.1

3.3 Klassische Stiftungen

Zusammensetzung **Art. 10** Die jährliche Grundgebühr setzt sich aus einem fixen Grundansatz von 180 Franken und einem variablen Ansatz zusammen.

Variabler Ansatz **Art. 11** Der variable Ansatz bemisst sich nach der Bilanzsumme:

Bilanzsumme in CHF	CHF
bis 100 000	300
100 001 bis 500 000	500
500 001 bis 1 000 000	700
1 000 001 bis 5 000 000	1000
5 000 001 bis 10 000 000	1500
10 000 001 bis 20 000 000	2000
20 000 001 bis 100 000 000	2500
100 000 001 bis 500 000 000	3000
ab 500 000 001	3500

3.4 Familienausgleichskassen

Art. 12 Die jährliche Grundgebühr beträgt für jede Familienausgleichskasse 1570 Franken.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Es wird in die Bernische Amtliche Sammlung aufgenommen.

Bern, 21. Oktober 2011

Im Namen des Aufsichtsrates

Der Präsident: *Gerber*

Anhang

zu Artikel 4

		CHF
1.	Tarife für alle beaufsichtigten Institutionen	
1.1	1. Mahnung für Einreichung von Unterlagen (insbesondere Jahresberichterstattung oder Teilen davon oder andere Dokumente)	100
1.2	2. Mahnung für Einreichung von Unterlagen (insbesondere Jahresberichterstattung oder Teilen davon oder andere Dokumente) mit Androhung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen	150
2.	Rahmentarife für Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen	
2.1	Aufsichtsunterstellung (inkl. Prüfung der Urkunde) oder Aufsichtsabgabe	900–5000
2.2	Eintrag ins Register der beruflichen Vorsorge oder Löschung des Registereintrags (inkl. Genehmigung Schlussbericht)	300–5000

2.3	Vorprüfung von Urkunden oder deren Änderungen oder Genehmigung von Änderungen der Urkunde	450–5000
2.4	Vorprüfung, Prüfung oder Genehmigung von Reglementen oder deren Änderungen	300–10 000
2.5	Fusion, Aufhebung oder Gesamtliquidation	900–30 000
2.6	Teilliquidation	900–20 000
2.7	Androhung oder Verhängung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen	450–30 000
3. Rahmentarife für klassische Stiftungen		
3.1	Aufsichtsunterstellung (inkl. Prüfung der Urkunde) oder Aufsichtsabgabe	900–3000
3.2	Vorprüfung von Urkunden oder deren Änderungen oder Genehmigung von Änderungen der Urkunde	600–3000
3.3	Vorprüfung oder Prüfung von Reglementen oder deren Änderungen	200–3000
3.4	Fusion, Aufhebung oder Gesamtliquidation	900–5000
3.5	Androhung oder Verhängung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen	450–3000
3.6	Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle	200–1000
4. Rahmentarife für Familienausgleichskassen		
4.1	Anerkennung als Familienausgleichskasse (inkl. Statuten-/Reglementsprüfung)	720–3000
4.2	Zulassung als Familienausgleichskasse (inkl. Statuten-/Reglementsprüfung)	540–3000
4.3	Vorprüfung oder Prüfung von Statuten/Reglementen oder deren Änderungen	360–3000
4.4	Fusion oder Auflösung	540–3000
4.5	Androhung oder Verhängung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen	450–3000